

Belgard-Bolziner Kreisblatt

No. 2

Mittwoch, den 10. Januar

1923

Einundfiebzigster Jahrgang.

Erscheint

Jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 90,00 Mark
monatlich bei der Expedition dieses Blattes
sowie bei allen Postanstalten.



Insertate

werden mit 10,00 Mk. die einspaltige Pettizette oder deren Raum berechnet und bis Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr erbeten.

Ämtlicher Teil.

Ausgabe von Hausbrandbezugs-scheinen für Briketts.

Die Bezugsscheinreihe F ist von dem Herrn Reichskommissar für die Kohlenverteilung bei dem Kreiswirtschaftsamt eingetroffen. Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher werden gebeten, den bis zum 30. April d. Js. noch vorhandenen Bedarf an Briketts umgehend der Kreis Kohlenstelle schriftlich oder telephonisch (Fernruf Belgard Nr. 87) anzumelden, damit die Bezugsscheine entsprechend ausgestellt werden können. Bei der Bedarfsmeldung bitte ich auch gleichzeitig mitzuteilen, an welche kreiseingefessene Lieferfirma die Bezugsscheine zur Belieferung gegeben werden sollen.

Es wird dringend empfohlen, die jetzige günstige Gelegenheit für den Bezug von Briketts auszunützen, da damit zu rechnen ist, daß die Briketts später wieder sehr knapp werden.

Belgard, den 5. Januar 1923.

Der komm. Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Erlaubnis zum Handel mit Lebens- und Futtermitteln.

Der Minister für Handel und Gewerbe hat im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft erneut darauf aufmerksam gemacht, daß Agenten die Großhandelserlaubnis nach §§ 1 bezw. 10 a der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln bedürfen. Diese Handelserlaubnis für Agenten ist also auch zum Betriebe des Handels mit Kartoffeln erforderlich.

Belgard, den 5. Januar 1923.

Der komm. Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Sofortige Ablieferung des fälligen Umlagegetreides.

Bis zum 31. Dezember 1922 mußte das 3. Sechstel, also die Hälfte des auferlegten Getreideumlagesolls abgeliefert sein. Eine Anzahl Landwirte sind noch im Rückstand. In ihrem eigensten Interesse mahne ich sie dringendst, ihrer Ablieferungspflicht unverzüglich zu genügen. Andersfalls bin ich gezwungen, gegen die Säumigen nunmehr ohne weiteres mit Zwangsvollstreckungsmaßnahmen vorzugehen. Der Kreis Kommunalverband haftet dem Reiche für die Aufbringung des Umlagesolls

mit seinem Vermögen und der Steuerkraft seiner Bevölkerung. Ihm werden nicht fristgemäß abgelieferte Getreidemengen zur Last geschrieben und von ihm werden alsdann die Ersagelder ohne weiteres eingezogen. Es kann den Steuerzahlern des Kreises nicht zugemutet werden, für säumige Lieferungspflichtige einzutreten. Ich werde also, wofern die Säumigen nicht unverzüglich ihrer Ablieferungspflicht genügen, sofort an die Enteignung der rückständigen Getreidemengen bei den einzelnen Erzeugern oder, wofern nicht mehr hinreichendes Getreide vorgefunden wird, an die Einziehung des Ersageldes herantreten.

Die Ablieferung des 4. Sechstels hat bis zum 20. Januar d. Js. zu geschehen. Ich ersuche dringend alle Erzeuger, diese Frist genau innezuhalten, da nur dann der Kommunalverband der Reichsgetreidestelle gegenüber sicher seiner Lieferungspflicht nachkommen und Verzug vermeiden kann.

Es werden noch immer bei Eingaben an den Kreis Ausschuß Veranlagungsschreiben und Bescheide des Beschwerausschusses miteingereicht. Diese Urkunden, deren Inhalt ja hier doch genau aufgezeichnet ist, müssen in der Hand des Erzeugers bleiben, da sie ja gerade für ihn die Beweisunterlagen hinsichtlich seines Rechtsverhältnisses zur Getreideumlage sind. Zudem muß er diese Unterlagen bei Erfüllung der Umlage dem Getreidekommissionär vorlegen, damit dieser darauf Quittung über die Ablieferung leisten, auch schnell ersehen kann, wie weit der Ablieferungspflicht von dem einzelnen Erzeuger genügt ist und welchen Preis er ihm zu zahlen hat. Bei Nichtvorlegung der Veranlagungspapiere entstehen große Verzögerungen zum Schaden des Erzeugers.

Die Magistrate, die Guts- und Gemeindevorsteher sowie die Beamten der Landjägerei wollen immer wieder mit allen Mitteln auflärend wirken, daß es bei der schweren Ernährungsnot unseres Volkes vaterländische Pflicht eines jeden Landwirts ist, die ihn treffende Getreideumlage zu erfüllen, und zwar unter genauester Einhaltung der Lieferungsfristen. Nur dann hat er das Seine getan an der Sicherstellung des unbedingt notwendigen Brotbedarfs der nicht landwirtschaftlich tätigen deutschen Bevölkerung, soweit sie bei ihrem unzureichenden Einkommen auf den Bezug von Markenbrot angewiesen ist.

Belgard, den 6. Januar 1923.

Der komm. Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Dr. Janzen, Regierungs-Professor.

Verteilung der auf die Städte, Gemeinden und Gutsbezirke des Kreises für das Rechnungsjahr 1922 entfallenden Reichseinkommensteueranteile.

Nachdem die Unterverteilung der durch Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten der Kreisfiskalkasse hier selbst für das Rechnungsjahr 1922 bisher überwiesenen Reichseinkommensteueranteile erfolgt ist, habe ich die Kreisfiskalkasse angewiesen, die auf die einzelnen Gemeinden pp. entfallenden Anteile an der Reichseinkommensteuer nunmehr zur Auszahlung zu bringen. Die auf die einzelnen Ortschaften entfallenden Beträge stellen sich wie folgt:

Belgard 393625 Mk., Polzin 200215 Mk.,
 Altshlage 2074 Mk., Arnhausen 1281 Mk., Battin, 1601 Mk., Boissin 7019 Mk., Volkow 500 Mk., Bramstädt 2071 Mk., Buchhorst 1804 Mk., Bulgrin 2832 Mk., Burzlaff 1543 Mk., Buslar 1967 Mk., Buzke 320 Mk., Camisow 474 Mk., Cösternitz 6403 Mk., Collatz 2295 Mk., Damen 1119 Mk., Darlow 5613 Mk., Denzin 5357 Mk., Döbel 1095 Mk., Gr. Dubberow 2106 Mk., Jagertow 1701 Mk., Kavelberg 1921 Mk., Klempin 3424 Mk., Kowalk 2161 Mk., Langen 1455 Mk., Lasbeck 1665 Mk., Lutzig 392 Mk., Lenzen 8015 Mk., Mülkütz 5735 Mk., Neulützk 3815 Mk., Lutzig 826 Mk., Nuttrin 1813 Mk., Raffin 1103 Mk., Nahtow 343 Mk., Gr. Panke 1855 Mk., Kl. Panke 932 Mk., Bodewils 942 Mk., Gr. Poplow 2399 Mk., Pumlow 3052 Mk., Pustchow 8427 Mk., Gr. Ramin 517 Mk., Kl. Ramin 1000 Mk., Rarzin 1080 Mk., Redel 130 Mk., Redlin 5495 Mk., Reinfeld 1542 Mk., Rezin 1354 Mk., Ristow 2445 Mk., Röhlshof 2043 Mk., Roggow 5781 Mk., Rostin 5862 Mk., Sager 783 Mk., Mifanastow 3953 Mk., Neufanastow 2792 Mk., Seligsfelde 2275 Mk., Siedlow 1656 Mk., Silesen 4705 Mk., Tietow 505 Mk., Gr. Tychow 5685 Mk., Vorbruch 1683 Mk., Vorwerk 3731 Mk., Warnin 1130 Mk., Wusterbarth 797 Mk., Wuzow 1346 Mk., Zadtow 2138 Mk., Zarnesanz 1897 Mk., Zietlow 894 Mk., Ziegenaff 5378 Mk., Zuchen 934 Mk., Zwirnitz 620 Mk., Hohenwardin-Brosland 1096 Mk.,
 Ackerhof 608 Mk., Althütten 447 Mk., Altshlage 1386 Mk., Arnhausen 1673 Mk., Ballenberg 875 Mk., Battin 1081 Mk., Bergen 856 Mk., Volkow 2179 Mk., Bramstädt 1238 Mk., Bruken 2303 Mk., Bulgrin 1836 Mk., Burzlaff 250 Mk., Buslar 666 Mk., Buzke 99 Mk., Camisow 2392 Mk., Collatz 1403 Mk., Neu Collatz 1062 Mk., Kl. Cröffin 683 Mk., Damen 3510 Mk., Damerow 5580 Mk., Gr. Demberg 1886 Mk., Kl. Demberg 149 Mk., Dimkühlen 583 Mk., Döbel 390 Mk., Döwenheide 208 Mk., Drenow 4608 Mk., Gr. Dubberow 1728 Mk., Kl. Dubberow 2859 Mk., Ganzow 2060 Mk., Gauerlow 1034 Mk., Glöbin 1465 Mk., Granzin 460 Mk., Grüffow 3325 Mk., Hagenhorst 670 Mk., Gr. Hammerbach 184 Mk., Heyde 2102 Mk., Jagertow 1303 Mk., Jeseritz 2984 Mk., Kieckow 7879 Mk., Klockow 1002 Mk., Krampe 166 Mk., Langen 3785 Mk., Lantow 448 Mk., Lasbeck 948 Mk., Lutzig 313 Mk., Lutzig 3378 Mk., Mandelatz A 1068 Mk., Mandelatz B 88 Mk., Nuttrin 1143 Mk., Raffin 2811 Mk., Nahtow 1724 Mk., Neuhof 282 Mk., Passenthin 1531 Mk., Bodewils 18398 Mk., Gr. Poplow 1731 Mk., Kl. Poplow 927 Mk., Quisberow 2249 Mk., Gr. Ramin 1496 Mk., Kl. Ramin 1068 Mk., Rarzin 4301 Mk., Rauden 628 Mk., Gr. Reichow 2105 Mk., Kl. Reichow 1906 Mk., Reinfeld 5423 Mk., Rezin A 1523 Mk., Rezin B 248 Mk., Riezerow 784 Mk., Rottow 100 Mk., Sager 108 Mk., Schinz 2498 Mk., Schlennin 217 Mk., Schmenzin 1667 Mk., Siedlow 1111 Mk., Standemin 3279 Mk., Tietow 934 Mk., Gr. Tychow 17196 Mk., Wold, Tychow 2778 Mk., Wiekow 1917 Mk., Gr. Woldow 1199 Mk., Kl. Woldow 587 Mk., Gr. Wardin 806 Mk., Warnin 1143 Mk., Wusterbarth

853 Mk., Wuzow 96 Mk., Zadtow 2580 Mk., Zarnesanz 2871 Mk., Zarnesanz 740 Mk., Zietlow 3224 Mk., Zuchen 505 Mk., Zwirnitz 1859 Mk.

Soweit die in Betracht kommenden Städte, Gemeinden und Gutsbezirke mit einer Berechnung des auf sie entfallenden Betrages aus Kreisabgaben nicht einverstanden sind, bitte ich die Kreisfiskalkasse hiervon binnen 5 Tagen zu benachrichtigen; andernfalls wird diese die angeordnete Berechnung vornehmen.

Belgard, den 30. Dezember 1922

Der komm. Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nachweisung über ausgegebene Brotarten.

Die nachstehend aufgeführten Ortsbehörden sind noch mit der Einsendung der Brotartenachweisung für die Zeit vom 13. November bis 10. Dezember 1922 im Rückstande:

Gemeinde Mülkütz, Volkow, Bramstädt, Buchhorst, Bulgrin, Buslar, Damen, Denzin, Döbel, Gr. Panke, Gr. Tychow, Gr. Ramin, Jagertow, Kavelberg, Kl. Panke, Kl. Ramin, Klempin, Kösternitz, Kowalk, Kollatz, Lutzig, Lenzen, Raffin, Nahtow, Neulützk, Bodewils, Pumlow, Ristow, Röhlshof, Siedlow, Silesen, Vorbruch, Warnin, Zadtow, Zarnesanz, Zuchen, Zwirnitz.

Gut Ackerhof, Ballenberg, Battin, Volkow, Bruken, Bulgrin, Damerow, Dimkühlen, Ganzow, Gauerlow, Gr. Poplow, Gr. Tychow, Kamisow, Kieckow, Kl. Dubberow, Kl. Ramin, Kl. Reichow, Klockow, Kollatz, Langen, Lutzig, Mandelatz B, Passenthin, Quisberow, Rarzin, Reinfeld, Schmenzin, Wiekow, Zadtow, Zietlow, Zuchen.

Ich ersuche die betreffenden Ortsbehörden, die Nachweisung sofort an den Kreis Ausschuss zu Belgard (Kreisfiskalkasse) einzusenden.

Belgard, den 6. Januar 1923.

Der komm. Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Ausdehnung der Pachtordnung auf Jagdpacht- und Fischereipachtverträge.

Durch die Verordnung vom 23. November 1922 — G. S. S. 450 ff. — ist die pr. Pachtordnung vom 27. September 1922 — G. S. S. 287 ff. — auch auf die Jagdpacht- und Fischereipachtverträge ausgedehnt worden. Die bei den Amtsgerichten gebildeten Pachteilungssämter können daher unter Ausschluß des Rechtsweges nunmehr auch Bestimmungen treffen für Verträge, welche die Ueberlassung von Jagden oder Fischereien oder von Grundstücken zur Ausübung der Jagd oder Fischerei gegen Entgelt zum Gegenstande haben, und somit bei fortdauernden Jagd- und Fischereipachtverträgen auf Antrag des Verpächters den Pachtzins unter Berücksichtigung der Geldentwertung erhöhen.

Belgard, den 6. Januar 1923.

Der komm. Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Chausseewärterannahme.

Der Arbeiter Otto Kunde hier selbst ist vom 1. Dezember 1922 ab als Chausseewärter für die Strecke Belgard—Panke—Kösternitz von Kilometer 0,0—5,4 und 80 und für die Strecke Belgard—Neudorf von Kilometer 0,0—2,0 angenommen worden.

Belgard, den 8. Januar 1923.

Der komm. Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Entschädigung der Landesbeamten in den ländlichen Bezirken.

Der Kreis Ausschuss hat in seiner Sitzung am 21. v. Mts. beschlossen, die Entschädigung der Landesbeamten in den ländlichen Bezirken soweit solche zu beanspruchen ist, gemäß § 7 des Personenstandsgesetzes vom 6. Februar 1875 vom 1. Januar 1923 ab auf vier Mark je Einwohner des Landesbezirks zu erhöhen. Dies bringe ich hiermit zur Kenntnis der beteiligten Herren Landesbeamten.

Belgard, den 8. Januar 1923.

Der komm. Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Bechluss.

Auf Grund des § 40 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 wird beschlossen, für den Beginn der Schonzeit für Wild-, Hasel- und Fasanehennen es bei dem gesetzlichen Termin vom 1. Februar bewenden zu lassen.

Der Bezirksausschuß zu Köslin.

Paßbestimmungen (neue Paßvordrucke).

Vom 1. Januar 1923 ab dürfen bei der Ausfertigung von Reisepässen nur noch die mit diesem Tage zur Ausgabe gelangenden neuen Paßvordrucke Verwendung finden.

Im übrigen hat der Reichsminister des Innern folgendes angeordnet:

1. Die neuen Pässe sollen in der Regel mit einer Gültigkeitsdauer von zwei Jahren ausgestellt werden, falls nicht im Einzelfall besondere Umstände die Beschränkung der Gültigkeitsdauer auf einen kürzeren Zeitraum angezeigt erscheinen lassen.

2. Im Umlauf befindliche, nach dem alten Muster ausgestellte Pässe behalten während der in ihnen angegebenen Geltungsdauer ihre Gültigkeit. Eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer dieser Pässe findet nicht mehr statt.

3. Die neuen Pässe werden als Einzelpässe oder Familienpässe ausgestellt.

Familienpässe können Ehegatten sowie Eltern oder ein Elternteil mit ihren Kindern unter 15 Jahren erhalten.

Alle Personen über 15 Jahre bedürfen eines eigenen Passes, jedoch können in Familienpässen, die für Auswanderer ausgestellt werden, minderjährige Kinder mit aufgenommen werden.

Anmerkung: Für Kinder unter 15 Jahren ist ein amtlicher Ausweis über Namen, Alter, Staatsangehörigkeit und Wohnort erforderlich und genügend. Diese Ausweise können von einer deutschen zur Führung eines Dienstsiegels befugten Behörde des In- oder Auslandes, insbesondere auch von einem deutschen Wahlkonsul ausgestellt werden.

4. Die in dem Paß angebrachten Lichtbilder sind in der bisher üblichen Weise abzustempeln. Ebenso ist der Eintragung auf S. 4 in dem Abschnitt „Ausstellende Behörde“ der Dienstsiegel dieser Behörde beizufügen.

Es kommen hier immer noch Fälle vor, daß Reisepässe und Sichtvermerke von Personen verlangt werden, die sich nicht genügend ausweisen können und die zur Ausstellung eines Passes oder Sichtvermerks erforderlichen Unterlagen nicht bei sich haben. Zur Vermeidung vergeblicher Reisen hierher lasse ich deshalb nachstehend wiederholt die wichtigsten maßgebenden Bestimmungen zur Beachtung folgen:

Deutsche Pässe dürfen nur Personen ausgestellt werden, deren Staatsangehörigkeit in einem deutschen Bundesstaat oder deren unmittelbare Reichsangehörigkeit feststeht.

Für Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit nicht oder nicht mehr besitzen, dürfen deutsche Pässe nicht ausgestellt werden. Die einen Reisepaß beantragenden Personen haben deshalb durch polizeiliche Bescheinigung nachzuweisen, daß sie die preussische Staatsangehörigkeit oder die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen.

Zur Ausstellung des Passes ist grundsätzlich das persönliche Erscheinen des Antragstellers bei der Paßbehörde erforderlich.

Es ist ein Lichtbild aus neuester Zeit mitzubringen. Das Lichtbild muß so groß und scharf sein, daß das Gesicht deutlich zu erkennen ist, und soll den Paßinhaber ohne Kopfbedeckung darstellen (Paßformat); Lichtbilder, die diesen Erfordernissen nicht entsprechen, auch Gruppenbilder, Kunstdrucke und dergleichen, alle Arten von Bildern, die die Gleichheit der dargestellten Person nicht

zweifelsfrei erkennen lassen, sind bestimmungsgemäß auszuschließen. Ferner dürfen Lichtbilder, die bereits einen Stempel oder den Teil eines Stempels tragen, nicht angenommen werden.

Die Legitimierung erfolgt am besten in der Weise, daß von der Orts- oder Ortspolizeibehörde oder einer anderen stempelführenden Behörde auf der Rückseite des Lichtbildes kurz bescheinigt wird, wen das Lichtbild darstellt.

Außerdem hat der Antragsteller vorzulegen:

a) eine Bescheinigung des Ortsvorstehers seines Wohnortes oder ständigen Aufenthalts, daß er — Antragsteller dort polizeilich gemeldet ist.

b) eine Bescheinigung der zuständigen Polizeibehörde (auf dem Lande also der Amtsvorsteher) darüber, daß gegen die Erteilung des beantragten Reisepasses keinerlei Bedenken bestehen. Diese Bescheinigung muß auch erkennen lassen, welche Staatsangehörigkeit Antragsteller besitzt.

Bei Familienpässen sind auch die übrigen Personen in diesen Bescheinigungen anzugeben.

Ausländer haben sich zur Erlangung eines Passes immer mit ihrer zuständigen Behörde (Konsulat) in Verbindung zu setzen.

Die Ortsbehörden werden ersucht, Vorstehendes sofort ortsüblich bekannt zu machen.

Belgard, den 30. Dezember 1922.

Der komm. Landrat.

Die Diensträume des hauptamtlichen Amtsanwalts befinden sich vom 1. Januar 1923 ab in Köslin, Buchwaldstraße Nr. 6.

Dienststunden bis zum 31. März d. J. sind werktags von 8—1 und 4—7 Uhr, Sonnabends von 8—1 Uhr.

Belgard, den 5. Januar 1923.

Der komm. Landrat.

Betrifft Schulkinos.

Seit einiger Zeit besteht hier in Belgard ein Schulkino unter Leitung des Herrn Lehrer Molzahn. Es empfiehlt sich, daß sich auch die ländlichen Schulen aus der Umgegend von Belgard dieser Einrichtung bedienen und ich stelle den Schulverbänden anheim, sich mit Herrn Lehrer Molzahn, hier, Stellung, in Verbindung zu setzen.

Die Herren Ortsvorsteher aus der Umgegend von Belgard ersuche ich, die diese Bekanntmachung enthaltende Nummer des Kreisblatts ihren Schulleitern zur Kenntnisknahme vorzulegen.

Belgard, den 22. Dezember 1922.

Der komm. Landrat.

Vom 1. Januar 1923 dürfen mit Rücksicht auf die bedeutend erhöhten Frachtarife die wegen Tuberkulose zur Tötung kommenden Tiere nur noch in Sammeltransporten von vier Stück und darüber an den für den Kreis zuständigen Schlachthof — vergl. mein Rundschreiben vom 14. August 1922 — VI A. 1877 — zur Verladung gelangen. Jedes zur Tötung bestimmte Tier ist unmittelbar nach der polizeilichen Tötungsanordnung gegen Erstattung der entstehenden Postkosten unverzüglich durch Postkarte dem Landeshauptmann anzuzeigen.

Verladung und Absendung von Sammeltransporten ist regelmäßig am **Mittwoch** jeder Woche vorzunehmen. Nur in dringenden Ausnahmefällen darf hiervon Abstand genommen werden. Die Meldung von der Absendung der Tiere an den Schlachthof durch Postkarte bleibt wie bisher bestehen.

Ist ein Sammeltransport nicht zusammenzustellen, und ergeht innerhalb 10 Tagen seit Tötungsanordnung und Meldung an den Landeshauptmann Sonderverladeanweisung nicht, so sind in solchen Ausnahmefällen Tiere auch einzeln abzusenden.

Sämtliche Tiere sind frachtpflichtig, d. h. ohne Vorauszahlung der Fracht dem zuständigen Schlachthof zu übersenden. Die Einlösung der Frachtbrieftage erfolgt durch die Schlachthofverwaltung des Bestimmungsortes. Transportkosten bis zur Verladestation gehen wie bisher zu Lasten des Besitzers.

Stettin, den 30. Dezember 1922.

Der Landeshauptmann der Provinz Pommern.

Die Ortsbehörden werden ersucht, vorstehenden Abdruck
ortsüblich bekannt zu machen.

Belgard, den 8. Januar 1922.

Der komm. Landrat.

Invalidenversicherung.

Nach dem Gesetz über Aenderung der Reichsversicherungs-
ordnung vom 10. November 1922 sind unter Berücksichtigung
der vom Oberversicherungsamt zu Köslin am 1. Oktober 1922
festgesetzten Ortslöhne für unständig Beschäftigte, d. h. für
Personen, deren Beschäftigung auf weniger als eine Woche
entweder nach der Natur der Sache beschränkt zu sein pflegt
oder im Voraus durch den Arbeitsvertrag beschränkt ist, z. B.
Waschfrauen, Näherinnen, Schneiderinnen, Hauschlächter,
Aushilfskellner, Hafendarbeiter usw. im Regierungsbezirk Köslin
vom 1. Januar 1923 ab folgende Beiträge zur Invali-
denversicherung zu entrichten:

a) männliche über 21 Jahre in den Städten Köslin, Kol-
berg, Stolp und in den Hafentorten Stolpmünde und Rügen-
waldermünde Lohnklasse 5 (50 Mark).

b) alle übrigen männlichen und alle weiblichen im gan-
zen Bezirk Lohnklasse 4 (40 Mark).

Stettin, den 10. Dezember 1922.

Der Vorstand der Landesversicherungsanstalt Pommern.

Betrifft Neueffestsetzung der Ortslöhne.

Die immer mehr zunehmende Geldentwertung läßt
es notwendig erscheinen, für den 1. April 1923 späte-
stens wiederum eine neue Zwischenfestsetzung der Orts-
löhne vorzunehmen.

Die am 1. Oktober 1922 getroffene Festsetzung mit
Wirkung vom 1. Dezember 1922 ab (vergleiche Amts-
blatt Stück 40 vom 7. Oktober 1922, Seite 208 und
Kreisblatt Nr. 1) ist bereits jetzt überholt.

Das Oberversicherungsamt Stralsund hat dement-
sprechend auch bereits mit Wirkung vom 1. Februar
1923 ab die Ortslöhne bedeutend erhöht, so für die Be-
zirke Greifswald, Stralsund, Wolgast und Franzburg
auf 306 Mark für männliche Personen unter 16 Jahren,
auf 606 Mark für männliche Personen von 16-21 Jahren,
auf 900 Mark für männliche Personen über 21 Jahre,
und auf 200, bezw. 400, bezw. 600 Mark für die ent-
sprechenden weiblichen Personen. Für die übrigen Be-
zirke auf 225, 575, 825, bezw. 180, 380, 540 Mark.

Gemäß § 151 der Reichsversicherungsordnung kön-
nen die Aenderungen erst 2 Monate nach ihrer Ver-
öffentlichung in Kraft treten.

Ich ersuche deshalb bis spätestens 10. Januar um
Aeufßerung und Vorschläge über die Höhe der festzu-
setzenden Beträge.

Später eingehende Vorschläge können nicht berück-
sichtigt werden.

Belgard, den 27. Dezember 1922.

Der Vorsitzende des Versicherungsamts.

Betrifft die vom 1. Januar 1923 ab zu zahlenden Invalidenrenten pp.

In meiner Bekanntmachung vom 18. d. Mts., Kreis-
blatt Seite 485, ist durch Versetzen der Drucker ein
Fehler unterlaufen. Es mußte im zweitletzten Absatz
statt 595 „495“ heißen.

Belgard, den 27. Dezember 1922.

Der Vorsitzende des Versicherungsamts.

Bekanntmachung.

A. Nach den §§ 33, 34 und 37 der Satzung für die
Pommersche landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft sind
die Genossenschaftsmitglieder verpflichtet, Aenderungen
ihrer Betriebe einschließlich der mitversicherten Neben-
betriebe und der nach § 921 der Reichsversicherungsord-
nung bezeichneten Tätigkeiten, die für die Zugehörigkeit
zu der Genossenschaft oder für die Umlage wichtig sind,
sowie jeden Wechsel der Personen, für deren Rechnung
der Betrieb geht, und jede Betriebseinstellung dem Sek-
tionsvorstande binnen zwei Wochen nach Eintritt der
Aenderung usw. schriftlich anzuzeigen. Sie können sich
hierbei der Vermittelung des Vertrauensmannes bedienen.

Anzumelden sind hiernach:

1. Seitens des neuen Unternehmers die Uebernahme
eines ganzen Betriebes (Kauf, Pachtung),
2. seitens des bisherigen Unternehmers das Ein-
gehen eines Betriebes (z. B. bei vollständiger
Parzellierung) oder das Ausscheiden eines Be-
triebes aus der Versicherung der landwirtschaft-
lichen Berufsgenossenschaft infolge sätzung-
mäßiger Bestimmung einer gewerblichen Berufs-
genossenschaft,
3. die Vergrößerung oder Verkleinerung eines Be-
triebsgrundstückes (auch bei Zupachtung oder Ab-
verpachtung einzelner Parzellen),
4. die Erhöhung oder Herabsetzung der das Be-
triebsgrundstück betreffenden Grundsteuerveran-
lagung,
5. die Neueinrichtung eines Nebenbetriebes sowie
die Veränderung der Betriebsweise eines be-
stehenden Nebenbetriebes (z. B. Verwendung von
Dampfmaschinen anstelle des bisherigen Handbe-
triebes, dauernde Vermehrung oder Verminde-
rung der auf den Nebenbetrieb verwendeten Ar-
beitskräfte, sofern sich die Beiträge dadurch um
mindestens $\frac{1}{3}$ verändern).

B. Betreffend Betriebsbeamte und Facharbeiter ist
gemäß § 48 der Satzung für die Pommersche landwirt-
schaftliche Berufsgenossenschaft zu beachten:

1. Die Einstellung von Betriebsbeamten und Fach-
arbeitern in den Betrieb oder versicherten Ne-
benbetrieb ist dem Sektionsvorstande binnen zwei
Wochen unter Angabe des Namens sowie der Art
und Dauer ihrer Beschäftigung zu melden. Verän-
derungen sind binnen 3 Monaten anzumelden.
2. Bis zum 15. Januar 1923 ist, wie hiermit an-
geordnet wird, nach dem vom Sektionsvorstande
bestimmten Vordruck ein Nachweis darüber einzu-
reichen, wieviel jeder der namentlich zu bezeich-
nenden versicherten Betriebsbeamten und Fach-
arbeiter im abgelaufenen Kalenderjahr an Ent-
gelt bezogen hat und wie lange er beschäftigt war.
Betriebsbeamte sind z. Bt. bis zu einem Jahres-
arbeitsverdienst von 300 000 Mark versichert.
3. Es sind genaue Lohnlisten bezüglich der Betriebs-
beamten und Facharbeiter zu führen, damit hier-
nach der nach Nr. 2 geforderte Nachweis für das
nächste Jahr geliefert und im Falle eines Be-
triebsunfalles jederzeit das Einkommen festre-
stellt werden kann. (§ 40 der Satzung.)

C. Schließlich wird darauf hingewiesen, daß zur
Vermeidung von Geldstrafen von jedem Unfälle, durch
welchen eine im landwirtschaftlichen Betriebe oder Neben-
betriebe beschäftigte Person getötet, oder so verletzt wor-
den ist, daß sie stirbt oder für mehr als 3 Tage völlig
oder teilweise arbeitsunfähig wird, seitens des Unter-
nehmers oder seines Stellvertreters gemäß § 1552 der
Reichsversicherungsordnung binnen 3 Tagen, nachdem
er davon Kenntnis erlangt hat, bei der Ortspolizei-
behörde schriftlich oder mündlich Anzeige zu erstatten ist.
Auch dem Sektionsvorstande ist binnen der gleichen Frist
nach § 39 der Satzung schriftlich oder mündlich Anzeige
zu erstatten.

In allen oben erwähnten Fällen kann der Genossen-
schaftsvorstand gegen Zuwiderhandelnde nach § 13 der
Satzung (§§ 1043, 1044, 1556 und 1581 der Reichsver-
sicherungsordnung) Geldstrafen bis zu 3000 Mark oder
5000 Mark verhängen.

Stettin, den 15. November 1922.

Der Vorstand der
Pommerschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.
Sarnow.

(Fortsetzung in der Beilage.)

Beilage zu Nr. 2 des Belgard-Bolziner Kreisblatts.

Bekanntmachung, betreffend die Entrichtung der Umsatzsteuer für das Kalenderjahr 1922.

(1) Auf Grund des § 144 der Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz werden die zur Entrichtung der Umsatzsteuer verpflichteten Personen, die eine selbständige gewerbliche oder berufliche Tätigkeit ausüben, die Gesellschaften und sonstigen Personenvereinigungen im Finanzamtsbezirk Belgard aufgefordert, die vorgeschriebenen Erklärungen über den Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Entgelte im Jahre 1922 bis spätestens Ende Januar 1923 — Ende des auf den Steuerabschnitt folgenden Monats — dem unterzeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen oder die erforderlichen Angaben an Amtsstelle mündlich zu machen.

(2) Als steuerpflichtiger Gewerbebetrieb gilt auch der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, der Viehzucht, der Fischerei und des Gartenbaues sowie der Bergwerkbetrieb. Die Absicht der Gewinnerzielung ist nicht Voraussetzung für das Vorliegen eines Gewerbebetriebs im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Auch Angehörige freier Berufe (Ärzte, Rechtsanwälte, Notare, Schriftsteller, Künstler usw.) sind steuerpflichtig.

(3) Auch kleinste Betriebe sind steuerpflichtig; eine Steuerbefreiung für Betriebe mit nicht mehr als 3000 Mark Umsätze besteht nach dem Umsatzsteuergesetz vom 24. Dezember 1919 nicht mehr.

(4) Die Steuer wird auch erhoben, wenn und soweit die steuerpflichtigen Personen usw. Gegenstände aus dem eigenen Betriebe zum Selbstgebrauch oder Verbrauch entnehmen. Als Entgelt gilt in letzterem Falle der Betrag, der am Orte und zur Zeit der Entnahme von Wiederverkäufern gezahlt zu werden pflegt.

(5) Die Einreichung der Erklärung kann durch erforderlichenfalls zu wiederholende Geldstrafen bis zu je 500 Mark erzwungen werden. Umwandlung in Haft ist zulässig. Wer meint, zur Erfüllung der Aufforderung nicht verpflichtet zu sein, hat dies dem Finanzamt rechtzeitig unter Darlegung der Gründe mitzuteilen (§ 202 der Reichsabgabenordnung).

(6) Das Umsatzsteuergesetz bedroht denjenigen, der über den Betrag der Entgelte wissentlich unrichtige Angaben macht und vorsätzlich die Umsatzsteuer hinterzieht oder einen ihm nicht gebührenden Steuervorteil erschleicht, mit einer Geldstrafe bis zum 20fachen Betrag der gefährdeten oder hinterzogenen Steuer oder mit Gefängnis. Der Versuch ist strafbar.

(7) Zur Einreichung der schriftlichen Erklärung sind Vordrucke zu verwenden. Bis zu zwei Stück können von jedem Steuerpflichtigen bei dem unterzeichneten Finanzamt kostenlos entnommen werden.

(8) Steuerpflichtige sind zur Anmeldung der Entgelte verpflichtet, auch wenn ihnen Vordrucke zu einer Erklärung nicht zugegangen sind.

(9) Nichteinreichung einer Erklärung kann durch eine Ordnungsstrafe geahndet werden, soweit nicht auf Hinterziehungsstrafen zu erkennen ist.

(10) Bei verspäteter Einreichung der Umsatzsteuererklärung ist das Finanzamt berechtigt, einen Zuschlag bis zu 10 v. H. der endgültig festgesetzten Steuer aufzuerlegen. Sind Aufzeichnungen über die vereinnahmten Entgelte nicht geführt worden und wird den Verpflichtungen über Ausfunkserteilung usw. nicht genügt, so kann der Betrag der steuerpflichtigen Umsätze geschätzt werden.

(11) Gleichzeitig werden die zur Abgabe von Umsatzsteuererklärungen verpflichteten Personen hiermit darauf aufmerksam gemacht, daß sie nach § 37 Abs. 2 des Umsatzsteuergesetzes vom 24. Dezember 1919 in der Fas-

lung des Gesetzes vom 8. April 1922 innerhalb eines Monats nach Ablauf jedes Kalendervierteljahres eine Vorauszahlung auf die entstandene Steuerschuld zu leisten haben. Ist der Steuerabschnitt das Kalendervierteljahr oder ein kürzerer Zeitabschnitt und ist die Steuer nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf des Kalendervierteljahrs, in das der Steuerabschnitt fällt, veranlagt und fällig geworden, so ist die Vorauszahlung in Höhe des Betrags zu leisten, der sich aus der Steuererklärung ergibt. Ist der Steuerabschnitt länger als ein Kalendervierteljahr, so erhält der Steuerpflichtige im Monat März eine Aufforderung zur Abgabe von Voranmeldungen zum Zwecke der Entrichtung von Vorauszahlungen unter Verwendung der beigelegten Zahlkarten, in denen die in dem abgelaufenen Kalendervierteljahre vereinnahmten Entgelte, soweit sie umsatzsteuerpflichtig sind, mit ihrem Gesamtbetrag aufzuführen sind; gleichzeitig ist die aus diesem Betrage zu errechnende Vorauszahlung zu leisten.

(12) Gibt der Steuerpflichtige bei vierteljährlicher Besteuerung eine Steuererklärung oder — bei jährlicher Besteuerung — eine Voranmeldung innerhalb eines Monats nach Ablauf des Kalendervierteljahrs nicht ab, so bemißt die Steuerstelle die Vorauszahlung auf mindestens ein Viertel der für das vorausgegangene Kalenderjahr veranlagten Steuer. Erforderlichenfalls wird geschätzt.

(13) Uebersteigt die am Schlusse des Steuerabschnitts auf Grund der Veranlagung für die Gesamtumsätze festgesetzte Steuer den Gesamtbetrag der Vorauszahlungen um mehr als 20 v. H. der Vorauszahlungen, so erhöht sich die Steuer um 10 v. H. dieses überschüssigen Betrages. Es liegt daher im Interesse der Steuerpflichtigen, die Vorauszahlungen in solcher Höhe zu leisten, daß die endgültig zu veranlagende Steuer annähernd gedeckt ist. Für nicht fristgemäß eingegangene Vorauszahlungen werden Verzugszinsen berechnet, die von dem Betrage der Vorauszahlung in Abzug gebracht werden. Uberschießende Beträge werden gegebenenfalls mit Zinsen zurückbezahlt oder auf die nächste Vorauszahlung angerechnet.

(14) Beispiel zur Darstellung der Nachteile, die sich für den Steuerpflichtigen aus der nicht fristgemäßen und unzureichenden Leistung von Vorauszahlungen auf die Umsatzsteuer ergeben:

Ein Umsatzsteuerpflichtiger, dessen Umsätze nach Ablauf des Kalenderjahres auf 16 000 000 Mark festgestellt worden sind, hat im Laufe des Kalenderjahres Vorauszahlungen geleistet	
1. am 2. Juni in Höhe von	73 000 M
2. am 14. Juli in Höhe von	50 000 M
3. am 28. September in Höhe von	45 000 M
4. am 16. Februar des nächsten Jahres in Höhe von	82 000 M
Zusammen 250 000 M	

Der Steuerbescheid über die für 16 000 000 Mark steuerpflichtige Entgelte bei einem Steuerfuß von 2 v. H. sich ergebende Umsatzsteuer von 320 000 Mark geht ihm am 16. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres zu. Er hat unter Berücksichtigung der anzurechnenden Vorauszahlungen neben dem restlichen Steuerbetrag noch als Zinsen und Zuschläge zu tragen:

1. Wegen der Vorauszahlung für das erste Kalendervierteljahr, die spätestens am 30. April des Steuerjahres fällig war, aber erst am 2. Juni bei der Steuerstelle eingegangen ist, Zinsen mit 5 v. H. von 73 000 Mark auf 31 Tage (vom 1. 5. bis 1. 6.) = 314,30 Mark, d. i. abgerundet (§ 168 Abs. 2 Ausf.-Best.) 314 M

Von den eingezahlten 73 000 Mark werden daher von der Steuerstelle 314 Mark als Verzugszinsen und nur der Rest von 72 686 Mark als Vorauszahlung verrechnet.

2. Wegen der zweiten und dritten Vorauszahlung, die fristgemäß eingegangen sind, kommen Verzugszinsen nicht in Frage.

3. Wegen der Vorauszahlung für das vierte Vierteljahr sind Verzugszinsen entstanden für die Zeit vom 1. 2. bis 15. 2. (= 15 Tage) zu 5 v. H. von 82 000 Mark, also in Höhe von 170,83 Mark, abgerundet

170 .¹⁶

Diese 170 Mark werden ebenfalls von den eingegangenen 82 000 Mark als Verzugszinsen gekürzt und nur die restlichen 81 830 Mark als Vorauszahlung verrechnet.

Insgesamt ergibt sich eine Kürzung der Vorauszahlungen um

484 .¹⁶

Hierzu kommt, da die nach der Veranlagung geschuldete Steuer (320 000 Mark) die Summe der als Vorauszahlungen verbuchten Beträge (250 000 Mark abzüglich 484 Mark = 249 516 Mark) um 70 484 Mark, demnach um mehr als 20 v. H. der Vorauszahlungen (= 49 903,20 Mark) übersteigt, ein Zuschlag in Höhe von 2058 Mark, d. h. 10 v. H. des die zulässige Abweichung von 20 v. H. übersteigenden Betrages von 20 580,80 Mark. Der Steuerpflichtige hat hiernach wegen seiner nicht rechtzeitig und unzureichenden Vorauszahlungen insgesamt 2542 Mark über die eigentliche Steuerschuld hinaus zu zahlen.

Belgard, den 2. Januar 1923.

Finanzamt.

Belanntmachung.

Die in der Belanntmachung vom 18. August 1922 festgestellten Sätze bez. den Wert d. r. Natural- und Sachbezüge bei Bemessung des Steuerabzuges vom Arbeitslohn bei den in der Seeschifffahrt beschäftigten Personen werden wie folgt geändert:

Wert der Beköstigung und Wohnung

- bei den in der Großschifffahrt, d. h. auf Fracht und Passagierdampfern über 100 Bruttoregistertons beschäftigten Kapitänen, nautischen und technischen Schiffsoffizieren und sonstigen im Offiziersrang stehenden Gliedern der Besatzung täglich 500 M., monatlich 15 000 M., jährlich 180 000 M.
- Bei allen übrigen Personen ohne Unterschied der Dienststellung täglich 400 M., monatlich 12 000 M., jährlich 144 000 M.

Vorliegende Werte sind beim Steuerabzug vom 1. Januar 1923 ab zu berücksichtigen.

Belgard, den 2. Januar 1923.

Finanzamt.

Selbstgefertigte

Kupferkessel

in jeder Größe
empfiehlt

A. Kurze

Kupferschmiede und Apparatebau,
Fernruf 231.

Lohnschnitt

jedes Quantum, sowie
Lohnknoten und Spunden übernimmt
Ostmärkische Hoch- u. Tiefbaugesellschaft m. b. H.,
Belgard a. d. Pers., Zimmerstraße 25.

Nachweisungen

der
erteilten Erlaubnisheine
für Lustbarkeiten

stets vorrätig.

Buchdruckerei Belgarder Zeitung.

Die
Buchbinderei
der
Belgarder Zeitung
Buch- u. Akzidenzdruckerei
Blumenstraße 13

empfiehlt sich
zur Anfertigung
von
Einbänden jed. Art
bei mäßiger
Preisberechnung

— * —

Schadhafte Schulbücher
werden wie neu hergestellt.

**Hildebrandt,
Mauxion**
Konfitüren und Schokoladen
in feinsten Ausführung empfiehlt
Bernhard Maas.

Blabbertreter,

eingeführte, f. Seifenpulver
und Soda, sucht gegen hohe
Provision

A. Schulz & Co.,
Ban'ow, Breitestraße 6

Fahradgummi,
Fahrräder,
Kinderwagenreifen.
Katalog gratis.
Franz Tauscher, Hildesheim.